



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1453

Minister

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des schleswig-holsteinischen Landtages
Herrn MdL Thomas Rother

24105 Kiel

29. Oktober 2010

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zu den Anträgen „Abschiebungshaft abschaffen“ und „Abschiebungshaft muss auf den Prüfstand“ (Drs. 17/856)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Beschluss des Landtages vom 10.09.2010 wurde der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drs. 17/ 856) zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Abschiebungshaft abschaffen“ (Drs. 17/ 820) und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und SSW „Abschiebungshaft muss auf den Prüfstand“ (Drs. 17/ 821) als selbstständig erklärter Antrag angenommen.

Gerne komme ich dem Beschluss des Landtages nach, dem Innen- und Rechtsausschuss einen schriftlichen Bericht zu den im Antrag aufgeworfenen Punkten zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Emil Schmalfuß

Anlage: Bericht

Bericht des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zu den Anträgen „Abschiebungshaft abschaffen“ und „Abschiebungshaft muss auf den Prüfstand“ (Drs. 17/ 856)

Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 10.09.2010 zu den Anträgen „Abschiebungshaft abschaffen“ (LT-Drs. 17/820) und „Abschiebungshaft muss auf den Prüfstand“ (LT-Drs. 17/821) wird die Landesregierung um schriftliche Berichterstattung gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zum Thema Abschiebungshaft bis spätestens November 2010 gebeten (LT-Drs. 17/856). Diesem Berichtsauftrag kommt der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration für die Landesregierung hiermit nach:

1. Einleitung:

Abschiebungshaft ist Freiheitsentziehung und für alle Betroffenen mit hohen psychischen Belastungen verbunden. Über Abschiebungshaft wird in der Öffentlichkeit teilweise wenig differenziert diskutiert. Anlass hierfür sind häufig tragische Einzelfälle, in denen es in der Haft zu Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen gekommen ist. Die in diesem Zusammenhang vereinzelt erhobenen Forderungen, Abschiebungshaft generell in Frage zu stellen, sind unter humanitären Gesichtspunkten daher verständlich.

Andererseits aber muss der Staat in der Lage sein, bestehende Ausreiseverpflichtungen durchzusetzen, wenn diesen freiwillig nicht gefolgt wird. Häufig halten sich Ausländer zum Teil jahrelang unerlaubt im Bundesgebiet auf, lassen zahlreiche Möglichkeiten zur freiwilligen Ausreise ungenutzt verstreichen und entziehen sich regelmäßig durch Untertauchen in die Illegalität behördlichen Zwangsmaßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. In diesen Fällen muss der Staat dafür sorgen, dass die Betroffenen ihrer Ausreisepflicht nachkommen. Hierfür gibt es eine Reihe von Instrumentarien, begonnen bei der Androhung einer Abschiebung bis hin zur Abschiebungshaft, die das schärfste Mittel zur Durchsetzung einer bestehenden Ausreiseverpflichtung darstellt.

2. Rechtslage:

Die Freiheit der Person kann nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. (Art. 104 Abs. 2 GG).

Gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Haft zur Vorbereitung einer Ausweisung (sog. Vorbereitungshaft, Abs. 1) oder Sicherstellung einer Abschiebung (sog. Sicherungshaft, Abs. 2) ist § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

In der öffentlichen Diskussion ist in der Regel Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG gemeint, wenn von „Abschiebungshaft“ gesprochen wird.

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft ist zunächst einmal, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind. Nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Während bei der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 1 AufenthG stets eine individuelle Prognose erforderlich ist, dass der Ausländer der Ausreisepflicht nicht nachkommen werde („...wesentlich erschwert oder vereitelt...“), indiziert die Erfüllung eines Tatbestands der Ziffern des § 62 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich die gesetzliche Vermutung einer Vereitelungsabsicht durch den Ausländer. Diese kann durch den Ausländer im Einzelfall widerlegt werden. § 62 Abs. 2 AufenthG sieht in allen tatbestandlichen Alternativen der Nrn. 1 bis 5 die Abschiebungshaftanordnung als Mittel „zur Sicherung der Abschiebung“ vor. Will sich der Ausländer im Einzelfall offensichtlich nicht der Abschiebung entziehen, ist die Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals nach den Nrn. 1 bis 5 des Abs. 2 allein nicht ausreichend, um zwingend die Rechtsfolge der Anordnung von Sicherungshaft auszulösen.

Abschiebungshaft darf nur auf richterliche Anordnung auf Antrag der zuständigen Behörde vollzogen werden. Bereits bei der Antragstellung ist zu prüfen, ob die beabsichtigte Maßnahme mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Steht ein milderer Mittel zur Sicherung des Vollzugs zur Verfügung, ist darauf zurückzugreifen.

3. Ob und in welchem Rahmen werden sich Änderungen in Schleswig-Holstein bei der praktischen Durchführung von Abschiebungshaft durch die Richtlinie 2008/115/EG ergeben?

Die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (sog. Rückführungsrichtlinie) ist mit Ausnahme der Art. 13 und 14 bis zum 24.12.2010 in nationales Recht umzusetzen. Zu diesem Zweck hat das Bundesinnenministerium einen ersten Referentenentwurf eines Richtlinienumsetzungsgesetzes erarbeitet, der dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der frühzeitigen Ressortbeteiligung gegenwärtig zur Stellungnahme vorliegt. Aus fachlicher Sicht werden sich aus der Rückführungsrichtlinie für die praktische Durchführung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein zunächst keine Änderungen ergeben. Die maßgeblichen Regelungen der Art. 16 (Haftbedingungen) und 17 (Inhaftnahme von Minderjährigen) werden in Schleswig-Holstein bereits jetzt erfüllt. Im Einzelnen:

- Art. 16 Abs. 1: *„Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedsstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht.“*

Grundsätzlich werden in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2003 männliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

und seit 2001 aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Innenministerium des Landes Brandenburg weibliche Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht.

Wie im Falle der durch die Landesregierung am 26.05.2010 auf Vorschlag der Haushaltsstrukturkommission beschlossenen Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg nach 2020 in Schleswig-Holstein Abschiebungshaft gestaltet werden wird, ist gegenwärtig noch offen. Fest steht allerdings, dass eine gemeinsame Unterbringung mit Strafhaft- oder Untersuchungshaftgefangenen in einer der Justizvollzugsanstalten des Landes, wie es vor Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg Anfang 2003 üblich war, schon aufgrund der Vorgaben der Rückführungsrichtlinie ausscheiden wird.

- Art. 16 Abs. 2: *„In Haft genommenen Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch gestattet, zu gegebener Zeit mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.“*

Nach den Regelungen der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002, zuletzt geändert am 27.12.2007, können Abschiebungshaftgefangene mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuch empfangen (§ 7 Abs. 1). Besuche von Rechtsanwälten und nach § 17 Abs. 3 zugelassenen Organisationen sind auch außerhalb festgelegter Besuchszeiten zulässig. Zudem dürfen Abschiebungshaftgefangene grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden und im Rahmen der Hausordnung unüberwacht Telefongespräche führen (§ 8).

- Art. 16 Abs. 3: *„Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt.“*

Alle in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebrachten Abschiebungshaftgefangenen werden anlässlich ihrer Aufnahme in der Einrichtung ärztlich untersucht. Sofern Hinweise auf Erkrankungen vorliegen, denen aus ärztlicher Sicht vertieft nachgegangen werden müsste, erfolgt bei Bedarf eine Überweisung an entsprechende Fachärzte beziehungsweise an das Krankenhaus in Rendsburg. Die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Rendsburg wird durch den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel sichergestellt. Darüber hinaus werden vor Ort zwei Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit medizinischer Ausbildung im Schichtdienst eingesetzt. Abwesenheitszeiten des Anstaltsarztes oder seines Vertreters werden durch Polizeiärzte (24-stündige Rufbereitschaft) abgedeckt.

- Art. 16 Abs. 4: *„Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird ermöglicht, in Absatz 1 genannte Hafteinrichtungen zu besuchen, soweit diese Einrichtungen für die Inhaftnahme von Drittstaatsangehörigen gemäß diesem Kapitel genutzt werden. Solche Besuche können von einer Genehmigung abhängig gemacht werden.“*

Nach den Regelungen der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002, zuletzt geändert am 27.12.2007, können Abschiebungshaftgefangene mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuch empfangen (§ 7 Abs. 1).

- Art. 16 Abs. 5: *„In Haft genommene Drittstaatsangehörige müssen systematisch Informationen erhalten, in denen die in der Einrichtung geltenden Regelungen erläutert und ihre Rechte und Pflichten dargelegt werden. Diese Information schließt eine Unterrichtung über ihren nach einzelstaatlichem Recht geltenden Anspruch auf Kontaktaufnahme mit den in Abs. 4 genannten Organisationen und Stellen ein.“*

Das wird bereits umgesetzt. In der AHE Rendsburg wird neben der regelmäßig durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten durchgeführten Verfahrensberatung auch eine von der Justiz unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung durch den Diakonieverein Migration angeboten. Die Beratung durch die Diakonie wird aus Mitteln des Europäischen Rückkehrfonds gefördert und jährlich mit rd. 19 T€ durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration kofinanziert.

- Art. 17 Abs. 1 und 2: *„Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt. Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.“*

Der Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) enthält bereits jetzt entsprechende Regelungen (s.u.). Im Übrigen ist die Umsetzung in nationales Recht abzuwarten.

- Art. 17 Abs. 3 bis 5: *„In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer des Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten. Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind. Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.“*

Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) aufgefordert worden, bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Haftantrag nur dann zu stellen, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Minderjährige unter 16 Jahren werden generell nicht in Abschiebungshaft genommen. Die zuständige Ausländerbehörde ist zudem verpflichtet, bei Minderjährigen vor Stellung eines Haftantrages in Abstimmung mit dem Jugendamt abzuklären, ob eine anderweitige Unterbringung gemäß § 42 Abs. 1 S.2 SGB VIII möglich und geeignet ist. Dies hat die Ausländerbehörde bereits im Haftantrag auszuführen. Diese Verfahrensweise stellt sicher, dass die Jugendämter informiert und in eigener Zuständigkeit tätig werden. Sie können die Minderjährigen in einer geeigneten Einrichtung unterbringen, einen Vormund oder Verfahrenspfleger bestellen.

Die Abschiebungshaftpraxis in Schleswig-Holstein verstößt im Übrigen nicht gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Nach Artikel 37 c) der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 stellen die Vertragspartner sicher, dass „... insbesondere jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen ist, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird ...“.

Die Unterbringung von minderjährigen männlichen Abschiebungshaftgefangenen im Alter von 16 bis 18 Jahren in der

Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist gerade darauf zurückzuführen, dass die vorherige Praxis der gemeinsamen Unterbringung mit jugendlichen Strafhaftgefangenen in der Jugendanstalt/ Teilanstalt Neumünster kritisiert wurde. Nicht nur die gemeinsame Unterbringung mit Strafhaftgefangenen, sondern auch die häufig bestehenden sprachlichen Probleme führten dazu, die Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg der zuvor bestehenden Regelung vorzuziehen. Seit 01.01.2008 werden minderjährige Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg in einem gesonderten Bereich untergebracht. Ihnen stehen jugendgerechte Angebote zur Freizeitgestaltung zur Verfügung (Tischfußball, Tischtennisplatte oder Basketballkorb im Freiganghof). Eine strikte Trennung von erwachsenen Abschiebungshaftgefangenen würde allerdings zu einer Isolation führen und gerade nicht dem Wohl der Betroffenen dienen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, einerseits noch weiter auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Schwangeren, Eltern mit Kindern, Kranken, Menschen mit Behinderung und Minderjährigen einzugehen, und andererseits aber die Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflichten und die Einhaltung internationaler Abkommen zu gewährleisten?

Bereits jetzt wird auf die Schutzbedürftigkeit von Schwangeren, Eltern mit Kindern, Kranken, Menschen mit Behinderung und Minderjährigen im besonderen Maße eingegangen. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind mit Erlass vom 25.02.2008 (IV 605 – 212-29.111.3-62) darauf hingewiesen worden, dass an die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft für besonders schutzbedürftige Personen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Im Einzelnen sind folgende aufenthaltsrechtliche Regelungen getroffen worden:

- Bei schwangeren Frauen ist die bestehende Schwangerschaft im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Abschiebungshaft besonders zu berücksichtigen. Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen, da eine Abschiebung auf dem Luftweg nicht mehr möglich ist und die Entbindung nicht innerhalb der Vollzugseinrichtung erfolgen kann.
- Bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist von der Beantragung von Abschiebungshaft abzusehen. Bei Familien mit Kindern ist zu vermeiden, dass beide Elternteile gleichzeitig in Abschiebungshaft genommen werden. Falls wegen einer besonderen Sachlage in den genannten Fällen Abschiebungshaft unumgänglich ist, sind die Verfahren so vorzubereiten, dass die Haft in der Regel nicht mehr als 5 Tage andauert. Über entsprechende Fälle ist die Fachaufsicht im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration unverzüglich zu unterrichten.
- Ist der Vollzug der Abschiebungshaft mit der Trennung von Mutter und Kind(ern) verbunden, ist vor einer Inhaftierung durch Abstimmung mit dem Jugendamt sicherzustellen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird; die Justizvollzugsanstalt ist über den Sachverhalt zu unterrichten.
- Bei Jugendlichen, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint. Die Ausländerbehörde muss daher vorab in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt klären, ob eine

anderweitige Unterbringung i.S.d. § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII möglich und geeignet ist.

- Beachtlichen Vorträgen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss in jedem Stadium der Abschiebung nachgegangen werden, auch während der Abschiebungshaft. Auf den Erlass vom 14.03.2005 – IV 608 – 212-29.111.3-60 – wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Liegen Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere Traumatisierungen, vor, ohne dass diese zur Haftunfähigkeit oder zu einem zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist die Hafteinrichtung hierüber zu unterrichten.

Weitergehende Regelungen werden aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich gehalten. Ob aus der aktuellen Richtlinienumsetzung insbesondere mit Blick auf Minderjährige darüber hinausgehende Regelungen folgen, ist abzuwarten. Ggf. ist eine Anpassung des o.a. Erlasses auf dieser Grundlage zu prüfen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, bei der Abschiebung von besonders schutzbedürftigen Personen das Risiko unbeabsichtigter Härtefälle noch weiter zu minimieren (z.B. durch Unterrichtungspflichten im zuständigen Ministerium, etc.)?

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fachaufsicht Entscheidungen der Ausländerbehörden zu prüfen, zu beanstanden oder ggf. sogar Anweisungen zu geben. Die Fachaufsicht erstreckt sich nach Landesverwaltungsgesetz dabei allerdings nur auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der aufenthaltsrechtlichen Aufgaben durch die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

Daneben können besondere Umstände im Einzelfall auch im Rahmen der Einlegung von Rechtsmitteln, ggf. auch im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens, geltend gemacht werden.

Nicht zuletzt können besondere humanitäre Aspekte an die Härtefallkommission herangetragen werden.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat sich gegenwärtig Unterrichtungen bzw. Zustimmungen in folgenden Fällen vorbehalten:

- Abschiebungshaft von Frauen mit Kindern unter 10 Jahren, Minderjährigen unter 16 Jahren oder beiden Elternteilen von minderjährigen Kindern (s.o.)
- Unangekündigte Abschiebungen zur Nachtzeit.
- Unangekündigte Abschiebung aus einem Klinikum oder ähnlichen Einrichtung
- Beabsichtigte Abschiebungen nach Syrien (zur Sicherstellung der Beratungspflicht für eine Asyl-/ Asylfolgeantragstellung).

Weitere Unterrichtungspflichten oder Zustimmungsvorbehalte bestehen nicht, denn die Aufgabenwahrnehmung durch die Ausländerbehörden erfolgt auf gesetzlicher Grundlage, die im Einzelnen durch Verwaltungsvorschriften bzw. im Erlasswege konkretisiert wurde und im Übrigen fachaufsichtlich und gerichtlich überprüfbar ist. Weitergehende Interventionsmöglichkeiten stehen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration nicht zur Verfügung. Solange sich die ausländerbehördliche Aufgabenwahrnehmung auf der Grundlage geltenden Rechts bewegt, gibt es seitens des Ministeriums keine Eingriffsmöglichkeit.

Im Übrigen würde die Einführung weiterer Unterrichtungspflichten eine zeit- und

personalintensive und in aller Regel sehr kurzfristige Einzelfallbearbeitung durch das Ministerium erfordern, für die personelle Kapazitäten nicht bestehen.

6. In welchem Maße wird von dem Besuchsrecht nach § 7 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 15.11.2002 Gebrauch gemacht?

Die maßgebliche Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AV d. MJF v. 15.11.2002 – II 213/4421 – 43 SH [SchlHA 2002, S. 279]) regelt zum Besuchsrecht in § 7 Folgendes:

§ 7 Besuche

(1) Abschiebungsgefangene können mehrmals in der Woche und am Wochenende Besuche empfangen. Darüber hinaus können Besuche nach Vereinbarung auch außerhalb der in der Hausordnung festgelegten Zeiten erfolgen. Besuche werden in der Regel optisch überwacht.

(2) Besuche von Rechtsanwälten und nach § 17 Absatz 3 zugelassenen Organisationen sind auch außerhalb festgelegter Besuchszeiten zulässig. Diese Besuche werden nicht überwacht.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die besuchende Person sich und mitgeführte Gegenstände durchsuchen lässt.

Danach enthält die Richtlinie für den Vollzug der Abschiebungshaft – abweichend von den Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Untersuchungshaft – ausdrücklich keine Begrenzung der Anzahl oder Dauer der Besuche (§ 7 Abs. 1), womit die besondere Stellung der Abschiebungshaftgefangenen, deren Freiheitsentziehung gerade nicht aufgrund strafrechtlicher Verurteilung oder entsprechender Ermittlungen erfolgt, berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht wird. Aus denselben Gründen kann die Erteilung einer Besuchserlaubnis lediglich aus Sicherheitserwägungen – nicht jedoch lediglich aus Ordnungsaspekten – von einer Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden (§ 7 Abs. 3).

Zwar besteht die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bereits seit dem Jahr 2003, jedoch wird die Anzahl der Besucher dort erst seit dem Jahr 2005 statistisch erfasst. Dementsprechend hat eine Auswertung der Pfortenbücher der AHE Rendsburg für den Erfassungszeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.08.2010 folgende Entwicklung der Besucherzahlen – gemessen an der Anzahl der Gefangenen – ergeben:

Besucher der AHE Rendsburg

| Jahr | Anzahl der Gefangenen | Besucher Mo. - Fr. | Besucher Sa. + So. | Besucher Gesamt |
|--------------------------------|------------------------------|---------------------------|---------------------------|------------------------|
| 2005 | 333 | 516 | 365 | 881 |
| 2006 | 291 | 299 | 265 | 564 |
| 2007 | 290 | 379 | 329 | 708 |
| 2008 | 308 | 344 | 225 | 569 |
| 2009 | 348 | 221 | 188 | 409 |
| 2010 (bis 31.08.) | 204 | 129 | 134 | 263 |

Diese Übersicht der Besucherzahlen enthält nicht die Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der den Abschiebungshaftgefangenen betreffenden Rechtssache (§ 7 Abs. 2), da diese nicht statistisch festgehalten werden.

Der Umstand, dass die ansteigende Zahl von Abschiebungshaftgefangenen in den letzten Jahren nicht mit einer Zunahme der Besuche einhergehen, erklärt sich unter anderem insbesondere daraus, dass in diesem Zeitraum die Anzahl der so genannten Bundespolizeifälle, d.h. Zuführungen von „auf der Durchreise“ befindlichen Ausländern in die AHE Rendsburg durch die Bundespolizei, die regelmäßig in ein sicheres Drittland zurückgeführt werden und in den seltensten Fällen über soziale Bindungen hier in Deutschland verfügen, signifikant zugenommen hat. Im Jahr 2010 machen diese so genannten Bundespolizeifälle bislang ca. $\frac{3}{4}$ aller in der AHE Rendsburg inhaftierten Abschiebungshaftgefangenen aus.

7. Wie wird – anhand der zu erwartenden Fallzahlen der nächsten Jahre – im Falle der Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein neu organisiert?

Die Haushaltsstrukturkommission hat in den Empfehlungen zur Konsolidierung der Finanzen des Landes Schleswig-Holstein (Rz. 629-638) u.a. die Schließung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg bis spätestens 2020 angeregt. Die Landesregierung hat diese Empfehlungen zwischenzeitlich verabschiedet. In welcher Einrichtung nach dem Jahr 2020 die Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein umgesetzt werden wird, ist gegenwärtig jedoch noch offen.

Derzeit hält die AHE Rendsburg insgesamt 56 Haftplätze vor, die in dem Zeitraum von 2003 bis 2009 durchschnittlich mit 335 Abschiebungshaftgefangenen pro Jahr – bei einer durchschnittlichen Verweildauer von ca. 30 Tagen pro Abschiebungshaftgefangenen – belegt wurden. Prognosen über den künftigen Bedarf an Abschiebungshaftplätzen sind nicht möglich. Die Entwicklung der Haftplatznutzung in der AHE Rendsburg ist nach einem Rückgang im Jahr 2006 und 2007 seit dem Jahr 2008 wieder ansteigend.

Gegenwärtig prüfen sowohl das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration als auch das Strafvollzugsamt der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten eines etwaigen gemeinsamen Vollzuges der Abschiebungshaft. Welche Standorte und welche Einrichtungen hierzu in Betracht kommen könnten, ist im derzeitigen Stadium der Prüfung noch völlig offen.